

SGB-MEDIENKONFERENZ VOM 18. FEBRUAR 2015

Luca Cirigliano, SGB Zentralsekretär

Streikrecht verteidigen – auch in der Schweiz

Seit einigen Jahren wird das international garantierte Streikrecht von den internationalen Arbeitgeber-Organisationen angegriffen. An der 103. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf 2014 wurden die Arbeiten des für die Umsetzung der Normen zuständigen Ausschusses (Comité d'Application des Normes) unterbrochen, weil die Arbeitgeber alle Expertenberichte und Empfehlungen ablehnten, welche das Streikrecht betrafen. Die von 1945 bis Ende der 2000-Jahre erfolgte Auslegung des Streikrechts und damit Umsetzung des Übereinkommens Nr. 87 wurde so vom Internationalen Arbeitgeberverband (IOE) in Frage gestellt und die Arbeiten der Internationalen Organisation für Arbeit (ILO) in diesem Bereich sabotiert. Dabei wurde über 50 Jahre lang von allen zuständigen ILO-Juristen ein Streikrecht direkt aus dem Übereinkommen Nr. 87 abgeleitet. Dieser Konsens wird nun seit einigen Jahren von den Internationalen Arbeitgeberorganisationen in Frage gestellt.

Seit 2012 ist es nun bereits das zweite Mal, dass es im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz zu einem Konflikt kommt weil sich Vertreter der Arbeitgeber weigerten Empfehlungen zu verabschieden die eben dieses Streikrecht durchsetzen sollen. Schwerste Menschenrechtsverletzungen in Länder z.B. Afrikas und Amerikas, welche im Zusammenhang mit dem Streikrecht stehen, können deshalb nicht mehr oder nur noch lückenhaft durch die ILO-Organen behandelt werden. Dagegen setzen der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB und seine Verbände und kantonalen Bünde heute ein Zeichen am Sitz der ILO in Genf.

Auch in der Schweiz ist die Situation hinsichtlich des Streikrechts alles andere als rosig: Denn die Anwendung des Streikrechts ist in unserem Land nicht wirklich gesichert, solange kein spezifischer Kündigungsschutz für gewerkschaftliche Vertrauensleute und AktivistInnen bzw. Streikende im OR verankert ist. Obwohl die ILO auf Klage des SGB die Schweiz mehrfach gerügt und aufgefordert hat, Massnahmen zu ergreifen, blockieren Arbeitgeber, Wirtschaft und bürgerliche Parteien die zaghafte Versuche des Bundesrats, den Kündigungsschutz gesetzlich zu verbessern. Was das bedeutet, zeigen die Beispiele ehemaliger Angestellter der Neuenburger Privatklinik La Providence, des Genfer Transportunternehmens Pascual und der Tessiner Granitfirma Maurino Graniti deutlich. Ihnen wurde gekündigt, während sie vom Streikrecht Gebrauch machten. Dies ist kein Einzelfall siehe ähnliche Fälle beim Detailhändler Spar und bei Gate Gourmet am Genfer Flughafen.

Ein weiterer wunder Punkt auf nationaler Ebene bleiben Streikrecht bzw. Streikverbot für Staatsbedienstete im Spiegel der Bundesverfassung und internationaler Verpflichtungen: Wie eine Studie

der Universität St. Gallen/HSG¹ im Mai 2012 zeigte, halten unspezifische, allgemeine und damit Grundrechts-verletzende Streikverbote für das öffentliche bzw. parastaatliche Personal (öffentliche Verwaltung, Service Public, öffentliche Transporte, etc.) einer vertieften juristischen Analyse nicht stand. Kantonales Recht, welches z.B. gewissen Arbeitnehmendenkategorien das Streikrecht sang- und klanglos durch generelle Verbote oder durch übermässig breite Definitionen von Notdiensten verweigert, ist bundes- und völkerrechtswidrig und wir werden es juristisch bekämpfen.

¹ Sarah Henneberger-Sudjana / Fred Henneberger
Streikrecht und Streikverbot für Staatsbedienstete im Spiegel internationaler Verpflichtungen: Die Schweiz und Deutschland auf dem Prüfstand, Nr.127 der Reihe DISKUSSIONSPAPIERE des Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht an der Universität St. Gallen.